

An die
Energie-Control Austria GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

per E-Mail: tarife@e-control.at

Entwurf einer Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 (SNE-VO 2012) geändert wird (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012-Novelle 2013, SNE-VO 2012- Novelle 2013), Stellungnahme

Wien, 12. November 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich gibt zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich sind nachfolgende Punkte festzuhalten:

- Bezug nehmend auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich zur SNE-VO 2012 vom 28.11.2011 darf neuerlich und nachdrücklich auf die Benachteiligung heimischer Stromerzeuger gegenüber europäischen Mitbewerbern durch die Belastung mit Netzgebühren, den dadurch bevorzugten Stromimport sowie die erschwerte Erreichbarkeit der EU-Zielvorgaben aus der Richtlinie 2009/28/EG verwiesen werden.
- Ganz allgemein kann der Trend festgestellt werden, dass die Netznutzungsentgelte im Vergleich zum Vorjahr im Osten des Bundesgebiets eher niedriger und im Westen eher höher vorgeschlagen werden. Um eine Begründung der Senkung im Osten und Erhöhung im Westen wird ersucht.

Im Detail verweist die Landwirtschaftskammer Österreich auf folgende Bereiche:

Zu § 3 Z 4 (Gemeinsame Vorgaben für Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, SNT):

Die Sommerniedertarifzeit ist die Uhrzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Bereits in der Stellungnahme zur SNE-VO 2011 wurde darauf hingewiesen, dass speziell in den Trockenregionen des Ostens für gewisse Kulturpflanzen eine flächendeckende Bewässerung aufgrund der Ergiebigkeit der Brunnen und der Bewässerungslogistik in

diesem Zeitraum nicht möglich ist. Deshalb muss neuerlich und nachdrücklich die Ausdehnung des Zeitraums der Sommerniedertarifzeit für die Feldberegnung von 20.00 Uhr auf 8.00 Uhr des Folgetages gefordert werden, um in einem ökologisch sinnvollen Zeitraum die Bewässerung kostengünstig durchführen zu können.

Zu § 6 (Bestimmung des Netzverlustentgelts):

Einspeiser von Ökostrom sind generell von der Entrichtung eines Netzverlustentgelts auszunehmen, da dieses nicht in der Kalkulation der Einspeisetarife berücksichtigt ist.

Zu § 8 (Systemdienstleistungsentgelt):

Laut ELWOG 2010 gelten diese Bestimmungen für Erzeugungsanlagen ab einer Engpassleistung von fünf MW. Erzeuger von Ökostrom sollten aber generell von der Zahlung dieser Entgelte ausgenommen werden, da diese Abgaben in den Ökostromtarifen nicht berücksichtigt sind und auch im europäischen Vergleich zu weiteren Benachteiligungen führen.

Darüber hinaus ist schlüssig zu begründen, warum für das Systemdienstleistungsentgelt nach einer Steigerung von 2010 auf 2011 um über 20% nun neuerlich eine Anhebung um 52% vorgeschlagen wird.

Zu § 11 Abs.1 Z 6 (Bestimmungen von Entgelten für sonstige Leistungen):

Die Übernahme der Kosten für die Überprüfung von Messeinrichtungen durch die Netzbetreiber wird generell abgelehnt. Diese Kosten sind vom Netzbetreiber zu tragen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung des vorgebrachten Sachverhaltes und um entsprechende Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich